

**Satzung**  
**über die Benützung der Circus-Wiese der Stadt Dingolfing**

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Die Benützung des Grundstückes Fl.-Nr. 1266 der Gemarkung Dingolfing gemäß Lageplan Anlage 1 (sog. „Circus-Wiese“) durch Wohnwägen, Wohnmobile und Zelte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Benutzung des Grundstückes im Rahmen von Circus-Veranstaltungen, des Fischerfestes oder sonstiger von der Stadt Dingolfing genehmigter Veranstaltungen.

§ 2

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich dem in § 1 festgelegten Verbot zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 20.12.2004  
STADT DINGOLFING

Pellkofer  
1. Bürgermeister

# PS - Digitale Flurkarte

Mittelpunkt: Ost: 537.632,72 Maßstab: 1:1000,00  
Nord: 388.450,40 Datum: 21.06.2004 14:24

